



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Graz
Senat Graz 6

GZ. RV/0459-G/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt betreffend Einkommensteuerbescheid 2000 entschieden:

Der Berufung wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 3.5.2002 teilweise stattgegeben.

Hinsichtlich der Berufungsvorentscheidung vom 3.5.2002 ergibt sich keine Änderung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist als angestellter Diplomingenieur der Architektur in einem Architekturbüro berufstätig.

Im Zuge der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2000 beantragte der Berufungswerber Werbungskosten in Höhe von S 57.541,- für Arbeitskleidung (Modesakko, Hemden, Aktentasche, Herrenhalbschuhe, Herrensandalen, Norweger-Pullover, Socken), Fachliteratur und Fortbildungskosten (Studienreise nach Bergen, Universitätslehrgang für den Internationalen Exportlehrgang Schwerpunkt Marketing).

Nachdem das Finanzamt Werbungskosten in Höhe von lediglich S 3.848,- bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigte erhob der Berufungswerber Berufung hinsichtlich aller seiner als Werbungskosten beantragten Aufwendungen und führte zu den nunmehr strittigen Aufwendungen für den Universitätslehrgang in Höhe von S 25.895,- an, dass dieser Lehrgang der Karl-Franzens Universität insofern von enormer Wichtigkeit sei, da er eine Voraussetzung für seinen weiteren Werdegang darstellen würde. Seit 1.10.2001 schreibe er am Institut für Städtebau und am Institut für Unternehmensführung und Organisation eine Dissertation zum Thema "Das Berufsbild des Projektentwicklers und Projektsteuerers in Theorie und Praxis". Voraussetzung hierfür sei eine einjährige Ausbildung im Bereich Marketing und Projektmanagement. Nur so hätte er sich jenes Wissen aneignen können, das nun mit seinem fachspezifischen Know-how in der Architektur zu einer Dissertation verschmelze.

Das Finanzamt berücksichtigte in seiner Berufungsvorentscheidung vom 3.5.2002 weitere Werbungskosten in Höhe von S 1.685,-, somit insgesamt S 5.533,-, und wies das Begehren auf Berücksichtigung der Kosten für den Universitätslehrgang unter Hinweis darauf ab, dass sämtliche Aufwendungen in Verbindung mit der Dissertation als Ausbildungskosten grundsätzlich den Kosten der Lebensführung gem. § 20 EStG 1988 zuzuordnen und nicht abzugsfähig seien.

Im Vorlageantrag ergänzte der Berufungswerber sein Vorbringen dahingehend, dass der von ihm besuchte Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über das Marketing dienen würde, das von einem Architekten oder dessen Angestellten, deren Aufgaben mitunter auch den Verkauf von Entwürfen und Plänen beinhalten würde, jedenfalls beherrscht werden müsse. Ein jedes Gespräch mit einem

Professionisten oder zukünftigen Kunden sei auch für einen Architekten ein Verkaufsgespräch. Er hätte bei Projekten wie "Alte Universität Graz", "AMS Unterpremstätten" oder "Tennishalle in Moskau" oft Kundenkontakt, bei dem er und auch sein Dienstgeber von der Anwendung der im Lehrgang vermittelten Taktiken profitiert hätte. Sein Dienstgeber baue nicht nur in Österreich sondern auch in Russland, wofür Kenntnisse im Bereich Export von großem Vorteil seien. Er könne somit sein im Universitätslehrgang erlerntes Wissen über Exportkalkulation und Preispolitik sowie Exportfinanzierung direkt im beruflichen Alltag umsetzen.

Zudem hätte ein Teil des Lehrganges aus der Vermittlung grundsätzlicher kaufmännischer Kenntnisse wie Kostenrechnung und Logistik vermittelt. Derartige Kenntnisse seien von genereller Bedeutung für alle Berufsgruppen, so auch für Angestellte eines Architektenbüros.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 (i d F BGBl I 1999/106 ab 2000) sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit auch Werbungskosten. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Gemäß § 4 Z 2 Universitäts-Studiengesetz BGBl. I Nr. 48/1997 sind ordentliche Studien Bakkalaureatsstudien, Magisterstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien, sowie die Studienberechtigungsprüfung für diese Studien. Die Aufwendungen für ein Doktoratsstudium können daher grundsätzlich nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Aufwendungen für einen Universitätslehrgang stellen Werbungskosten dar, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten Berufstätigkeit besteht (vgl. LStR Rz 361). In der Berufung gibt der Berufungswerber, wie oben dargestellt, an, dass Voraussetzung für seine Dissertation eine einjährige Ausbildung im Bereich Marketing und Projektmanagement gewesen sei.

Damit ist das Schicksal der Berufung bereits entschieden, da sich schon aus dem Gesetz die Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Doktoratsstudium ergibt.

Die weiteren Ausführungen des Berufungswerbers im Vorlageantrag dahingehend, er könne das im Universitätslehrgang erlernte Wissen über Exportkalkulation und Preispolitik sowie Exportfinanzierung direkt im beruflichen Alltag umsetzen, können daran nichts ändern, da entscheidungswesentlich ist, dass der Berufungswerber den Universitätslehrgang als Voraussetzung für seine Dissertation und nicht als Fortbildung für seine berufliche Tätigkeit absolviert hat.

Der Berufung war daher, wie aus dem Spruch ersichtlich, gesamt gesehen teilweise stattzugeben; hinsichtlich der Aufwendungen für den Universitätslehrgang war sie jedoch abzuweisen.

Graz, 20.6.2003